

RS OGH 2005/5/11 7Ob46/05y, 2Ob178/11g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.05.2005

Norm

KHVG 1994 §2

Rechtssatz

Die Durchführung von (nicht gewerbsmäßigen) Reparaturarbeiten am PKW durch den Lenker gehört zum Gebrauch eines Fahrzeuges und die voraus entstandenen Schäden unterliegen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung. Hier: Auf Grund von unsachgemäß durchgeföhrter (durch das Undichtwerden der Kraftstoffleitung bzw des -tanks entstand ein Benzin-Luftgemisch, das sich entzündete) Reparaturarbeiten durch den Versicherungsnehmer kam es zu einer Explosion. (Abgehen von 7 Ob 4/89)

Entscheidungstexte

- 7 Ob 46/05y

Entscheidungstext OGH 11.05.2005 7 Ob 46/05y

Veröff: SZ 2005/70

- 2 Ob 178/11g

Entscheidungstext OGH 19.01.2012 2 Ob 178/11g

Vgl; nur: Die Durchführung von (nicht gewerbsmäßigen) Reparaturarbeiten am PKW durch den Lenker gehört zum Gebrauch eines Fahrzeuges und die voraus entstandenen Schäden unterliegen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung. (T1); Beisatz: Für einen selbständig haftpflichtversicherten, abgestellten Anhänger. (T2);

Veröff: SZ 2012/6

Schlagworte

Personenkraftwagen, Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119957

Im RIS seit

10.06.2005

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at